

19. Betreuungsgerichtstag

Arbeitsgruppe 8

Erforderlichkeit des Tätigwerdens innerhalb der Betreuung



Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB e.V.

Ausgangspunkt

- Die Erforderlichkeit des Tätigwerdens beschränkt sich auf rechtliche **Angelegenheiten** und die **übertragenen Aufgabenbereiche**
- Darüber hinaus ist darauf zu achten, ob sich der Betreuungsbedarf ändert und deshalb eine Erweiterung oder Reduzierung der Aufgabenbereiche beim Betreuungsgericht anzuregen ist
- Rechtliche Betreuer sind keine „Wunscherfüller“, sondern erledigen rechtliche **Angelegenheiten** für und möglichst mit den Betreuten

Die Prüfung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens
beginnt mit der Prüfung der
Zuständigkeit!

Erforderlichkeit des Tätigwerdens im Innenverhältnis Formen des Tätigwerdens - Teil 1)

- **Aktive Beschaffung von Informationen** (Beispiel: Beschaffung des Medikamentenplanes nach einem Krankenhausaufenthalt)
- **Erkennen überflüssiger Informationen** - (Beispiel: Im Pflegeheim findet am 15. Juli das Sommerfest statt!)
- **Unterrichtung des Betreuten** (Stichwort Besprechungspflicht – sämtliche Angelegenheiten?)
- **Unterrichtung Dritter** (Beispiele: Auskunftsanspruch Angehöriger / Zusammenarbeit mit Bezugsbetreuern)
- **Absprachen** darüber, wer eine Aufgabe erledigt (Delegation)

Erforderlichkeit des Tätigwerdens im Innenverhältnis Formen des Tätigwerdens - Teil 2)

- **Gemeinsame Erledigung rechtlicher Angelegenheiten mit den Betreuten** (Rehabilitationsauftrag)
- **Vergewisserung**, ob eine Aufgabe auch tatsächlich von anderen erledigt worden ist (Anmerkung: „Da mach’s ich doch lieber selbst!“)
- **Stellvertretendes Handeln (Alleinstellungsmerkmal)**
- Beachtung von Mitteilungs-, Genehmigungs- und Berichtspflichten gegenüber der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht
- **Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zum Schutz der Betreuten (Alleinstellungsmerkmal)**

§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB

Der Betreuer unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach

§ 1823 BGB nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Juristische Auslegung der Vorschrift

- Rechtliche Betreuer entscheiden eigenverantwortlich im Berufsalltag darüber, in welchem Umfang sie von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen
- Unterlaufen Ihnen dabei Fehler, bleiben ihre stellvertretend abgegebenen Willenserklärungen wirksam und kann ihre Fehleinschätzung lediglich im Rahmen der Rechtsaufsicht beanstandet werden
- Dritte haben nicht zu überwachen oder zu kontrollieren, ob Betreuer im Innenverhältnis stellvertretend handeln dürfen oder nicht

Praktische Handhabung der Vorschrift

- Ist die **Erledigung** der Angelegenheit durch den Betreuten **mit Unterstützung möglich**?
- Ist die betreute Person **bereit**, die Angelegenheit selbst zu erledigen? (Spannungsverhältnis von Wunschbefolgung und Rehabilitationsauftrag)
- Wenn beide Fragen **mit ja** beantwortet werden: **Können Dritte die Unterstützung leisten?**
(Eingliederungshilfe / Angehörige / Freunde)
- Wenn dies **zu verneinen** ist: Kann ich als Betreuer dafür sorgen, dass eine Leistung bewilligt wird, die die erforderliche Unterstützung zukünftig sicherstellt?
- Wenn dies **zu verneinen** ist: Dann muss ich mit dem Betreuten die Angelegenheit selbst erledigen.

Zwei Thesen

- Wenn Betreute möchten, dass Aufgaben von den Betreuern für sie erledigt werden, werden Betreuer bei der Betreuungsführung überwiegend stellvertretend tätig.
- Ist das nicht der Fall, stellt sich die Frage, in welchem Umfang eine tatsächliche Unterstützung durch den Betreuer bei der Erledigung der rechtlichen Angelegenheit noch zumutbar ist (Stichwort: Vergütung).

Erfahrungen aus der Praxis



- Es ist immer noch besser eine Angelegenheit stellvertretend zu erledigen, wenn die Alternative darin besteht, dass sie anderenfalls überhaupt nicht erledigt wird.
- Wird die Angelegenheit von den Betreuten selbst erledigt, stellt sich die Frage, ob die Betreuung nicht aufgehoben werden kann.
- Für die **gemeinsame Erledigung** einer Angelegenheit (**Unterstützung bei der Erledigung**) fehlt mir die Zeit und außerdem ist das die Aufgabe der Eingliederungshilfe.

Wahrnehmung und Erwartungshaltung betreuter Menschen

Die Bezugsbetreuer reden mit mir; der rechtlichen Betreuer
erledigt Aufgaben für mich

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

**ICH TRAGE
VERANT-
WORTUNG!**

BERUFSBETREUER-WERDEN.DE

Eine
Kampagne
des:



**BUNDESVERBAND
freier
BERUFSBETREUER**